



Niederschrift über den 85. Erfahrungsaustausch Abwasserabgabe am 13. März 2025 beim Wasserverband Eifel-Rur

Ort des Treffens: Kläranlage Aachen-Soers Filtrationsgebäude, Krefelder Straße 299, Aachen
(mittags: Führung über die Kläranlage Aachen-Soers, 4. Reinigungsstufe und Ausbildungszentrum)

Zeitraum: 10:10 Uhr bis 15:40 Uhr

Teilnehmende: siehe beigefügte Anwesenheitsliste

TOP 1: Allgemeines

Herr Richterich (WVER) begrüßt alle Anwesenden.

Die Teilnehmenden stellen sich vor.

Zur Niederschrift zum Erfahrungsaustausch am 10.10.2024 gibt es folgende Ergänzung: Unter TOP 5 „Abwasserabgabe Schmutzwasser“ war im Rahmen der Frage, wann eine Maßnahme die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt, um mit der Schmutz- und/oder Niederschlagswasserabgabe verrechnet werden zu können, als Beispiel ein RRB des Aggerverbands genannt worden. Bei den Anwesenden hatte die Ansicht bestanden, dass keine Verrechnung mit der Schmutzwasserabgabe möglich sei. Dies wurde im Nachgang von Herrn Skade (LANUV) bestätigt mit Hinweis darauf, dass keine stoffliche Verbesserung eintrete. Sei ein Nachweis zu einer solchen Verbesserung möglich, könne eine Verrechnung erfolgen.

Frau Neuhaus (LINEG) weist auf den Entwurf des Runderlasses „Anforderungen an die Niederschlagswasserbewirtschaftung und -behandlung im Misch- und Trennverfahren zur Einleitung in Oberflächengewässer“ hin. Unter TOP 6 „Verschiedenes“ möchte sie kurz darüber berichten. Eine ausführlichere Besprechung soll dem nächsten Erfahrungsaustausch vorbehalten bleiben.

TOP 2: Verrechnungen

Einleitend führt Herr Richterich (WVER) aus, dass nach seiner Ansicht die Verrechnungen im Bereich Schmutzwasser immer weniger möglich seien, da die Kläranlagen in einem derartig guten Zustand sind, dass häufig die 20%-Grenze nicht mehr erreicht werden könne. Dies könne sich bei einem Ausbau der 4. Reinigungsstufe ändern. Diese sei allerdings aktuell noch nicht verrechnungsfähig, da dazu ins Gesetz neue Parameter aufgenommen werden müssten. Zudem stelle sich dann die Frage, ob aufgrund starker staatlicher Förderung eine Verrechnung überhaupt noch sinnvoll wäre. Auch bei der Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie dürften Investitionen getätigt werden, deren Verrechenbarkeit grundsätzlich gegeben sein dürfte, bei denen aber eine Frachtreduzierung fraglich wäre. Sanierungsmaßnahmen bei Sonderbauwerken sind nach seiner Ansicht häufig nicht verrechnungsfähig, da es zumeist um Beton-, Fugen- oder ähnliche Sanierungen gehe. Die Netze seien in der Vergangenheit häufig ohnehin zum Großteil befreit gewesen. Dies ändere sich aufgrund des notwendigen Immissionsnachweises gerade, so dass auch Verrechnungen wieder in den Fokus rücken.



Der Einsatz von Fällmitteln wurde beim WVER heruntergefahren, da die Ersparnis bei der Abwasserabgabe in keinem Verhältnis zu den Kosten der Fällmittel stehe.

Herr Czwalinna (BRW) berichtet, dass man beim BRW mit Blick auf P_{gesamt} regelmäßig verrechne und dabei auf die Kombination von Maßnahmen setze. Die 20%-Grenze sei bei ihnen noch nicht erreicht, wenn sie auch näher rücke. Aus Gewässerschutzgründen habe man sich gegen eine Fällmittelreduzierung entschieden.

Herr Graner (AggerV) ergänzte, dass man die Dosierung verringert habe, dies jedoch auch an der Fällmittelverfügbarkeit liege.

Frau Burkhardt (EmscherG/LippeV) erklärt, dass beim Emscherumbau die Verrechnungsmöglichkeiten mehr oder minder ausgeschöpft seien, beim Lippeverband aber noch Potential besteht.

Herr Thill (ErftV) stimmt der Aussage zu, dass Verrechnungen nicht mehr so einfach möglich seien. Möglicherweise könnten Nachweise erbracht werden über eine Vorher-Nachher-Betrachtung der Betriebswerte.

Frau Burkhardt (EmscherG/LippeV) schlägt vor, dass zum nächsten Treffen alle Verbände eine Liste mit Maßnahmen erstellen, bei denen erfahrungsgemäß eine Verrechnung möglich ist. Dies könne dann für alle Verbände als Ideensammlung dienen. Der Vorschlag erfährt große Zustimmung, auch mit Blick auf immer wieder wechselnde Mitarbeiter Zuständigkeiten in den Verbänden und Aufsichtsbehörden.

Zu einer Einfahrphase haben die Verbände unterschiedliche Erfahrungen gemacht: Bei der LINEG wurde diese vorher abgestimmt, beim Niersverband wurde sie vorgegeben. Die Dauer unterscheidet sich auch zwischen einem Jahr (AggerV) bis zu drei Jahren (LINEG und WVER).

Herr Gorres (AggerV) fragt, ob solche Investitionen verrechnungsfähig seien, die dazu führen, dass ein Sonderbauwerk wieder den a.a.R.d.T. entspricht. Frau Neuhaus (LINEG) und Herr Richterich (WVER) bejahen dies, solange die Maßnahme im ABK aufgeführt sei. Die Investition könne rückwirkend mit der Abwasserabgabe vor der Zeit der Erneuerung verrechnet werden.

Herr Thill (ErftV) weist darauf hin, dass bei Maßnahmen im Mischsystem nicht nur die Niederschlagswasserabgabe, sondern auch die Schmutzwasserabgabe der Kläranlage verrechnet werden könne. Die Anträge nach § 10 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 AbwAG könnten gemeinsam gestellt werden, als Formular könne der Antrag nach § 10 Abs. 4 AbwAG genutzt werden. Es bedürfe keines separaten Anschreibens. Er empfehle nur einen Hinweis im Anschreiben, damit es nicht übersehen werde.

Frau Wende (NiersV) berichtet, dass sie für einen solchen Fall von Herrn Weitkämper ein Formular zugeschickt bekommen habe, dass jedoch kein offizielles Formular sei.

Herr Kordus (EmscherG/LippeV) erklärt, dass das LANUV sie wiederum darauf hingewiesen habe, dass in einem solchen Fall beides angekreuzt werden sollte.

Herr Richterich (WVER) hat genau die gegenteilige Auskunft erhalten, dass nämlich nur ein Kreuz gemacht werden dürfe. Zur Verdeutlichung erläutert er die klassische Fallkonstellation: Eine kleine Kläranlage werde wegen einer Überleitung zu einer leistungsfähigeren Kläranlage zu einem RÜB umgebaut. Wegen der Überleitung und der wegfallenden Einleitung sei dies ein Antrag nach § 10 Abs. 4 AbwAG, wegen des RÜBs sei es zugleich ein Antrag nach § 10 Abs. 3 AbwAG.

Herr Lorenz (EmscherG/LippeV) weist auf ein Urteil zur Verrechnung wegen einer Teilstrombehandlung hin, welches er im Nachgang verschicken wird (nachrichtlich: es ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt).



Herr Fleuster (RuhrV) ergänzt, dass der Ruhrverband seit knapp 10 Jahren ein anhängiges Gerichtsverfahren führe, bei dem es um eine Teilstromverrechnung gehe und das leider bis jetzt nicht ausgerechnet wurde.

Auf Herrn Thills (ErftV) Frage, ob auch Maßnahmen im Gewässer verrechnungsfähig seien, antwortet Herr Richterich (WVER), dass nach seinem Verständnis alle Maßnahmen verrechnungsfähig seien, die im ABK aufgeführt seien. Darunter dürften auch reine Gewässermaßnahmen fallen. Allerdings gibt es derzeit beim WVER noch kein beendetes Verfahren.

In der sich anschließenden kurzen Diskussion zeigt sich, dass viele Fragen rund um die ABK-Maßnahmen noch nicht geklärt sind, z. B. ob jemand die Einhaltung der Zeitschiene des ABK kontrolliere, ob eine reine Nachweisführung genüge oder der Nachweis auch gelingen müsse. Herr Kordus (EmscherG/LippeV) berichtet von einem solchen Fall einer ABK-Maßnahme: Die Nachweisführung war im ABK aufgeführt, in dessen Folge eine Befreiung erreicht werden konnte. Nachträglich ist der Nachweis gescheitert, so dass nachträglich auch die Befreiung zurückgenommen wurde. Da nun erneut die Maßnahme ins ABK aufgenommen wurde, ist wieder eine Reduzierung möglich.

Die Frage, ob ein Verband mit voraussichtlichen Inbetriebnahmetermenen arbeitet, wird allgemein verneint, da dies bei verspäteten Inbetriebnahmen nur zu Problemen wegen ggf. anfallenden Zinsen geführt habe.

Frau Burkhardt (EmscherG/LippeV) merkt an, dass es sinnvoll sein dürfte, die Verrechnungsmöglichkeit bei Sanierungsprojekten frühzeitig mit der Projektleitung zu besprechen, insbesondere um sie für entsprechende Kostennachweise zu sensibilisieren. Herr Fleuster (RuhrV) ergänzt, dass der Ruhrverband hierzu ein eigenes Formular habe, bei dem jede Projektleitung ankreuzen müsse, ob ein Projekt verrechnungsfähig sei. Herr Richterich (WVER) entnimmt für gewöhnlich SAP eine Kostenliste des Projekts und schickt diese als Nachweis der Kosten der Maßnahme an das LANUV. Herrn Weitkämper hat dies in der Vergangenheit genügt.

Frau Bendt (WupperV) fragt nach Erfahrungen mit konkurrierenden Verrechnungsanträgen der Kommunen. Der NiersV macht eine jährliche Abfrage mit einer Ausschlussfrist zu Inbetriebnahmen aus dem vorangegangenen Jahr und verteilt taggenau die Anteile an die Kommunen. Der RuhrV macht den Kommunen Vorschläge über eine Verteilung. Der WVER hat wegen seiner Spitzabrechnung mit der Thematik grundsätzlich kein Problem (Sonderfall: durchlaufendes Netz, dann klären die Kommunen die Verteilung unter sich). Der ErftV macht keine Aufteilung, da alle Maßnahmen als solche des Verbandes angesehen werden. Der BRW lässt Maßnahmen des Verbandes vorgehen. Der WupperV selbst hat mehrfach Vereinbarungen mit den Kommunen getroffen über die Frage der Verteilung.

Herr Fleuster (RuhrV) fragt nach der Einschätzung, ob bei zwei aufeinanderfolgenden Maßnahmen (derselbe Parameter wird reduziert) auch beide Maßnahmen verrechnungsfähig seien. In diesem Fall zuerst eine Verbesserung um 20 % durch PAK-Dosieranlage, dann nochmal Verbesserung um 20 % durch 4. RS bei gleichzeitiger Abschaltung der PAK-Dosieranlage. Das Kollegium hielt eine doppelte Verrechenbarkeit nur dann für möglich, wenn auch die zweite Maßnahme nochmals zu einer weiteren Reduzierung um mind. 20% zum Ausgangswert der ersten Maßnahme führt (Verrechenbarer Zeitraum dann 6 Jahre). Sollte dieses nicht erreicht werden, können aber beide Maßnahmen als eine im Antrag gebündelt werden (Verrechenbarer Zeitraum dann aber nur 3 Jahre).

Es wurde die Frage gestellt, ob temporäre Frachtminderungen (z. B. für 3 Jahre) verrechenbar seien. Im Gesetz finde sie keinen Hinweis auf die Notwendigkeit einer dauerhaften Frachtminderung. Frau Burkhardt (EmscherG/LippeV) weist darauf hin, dass Maßnahmen nicht doppelt verrechnet werden können. Problematisch dürfte auch sein, was Referenz für die 20%-Grenze bei der abschließenden



Maßnahme ist: die temporäre Frachtminderung oder die ursprünglichen Werte? Grundsätzlich dürfte sich die Frage stellen, ob es sich um ein Provisorium oder um die 1. Verfahrensstufe einer mehrstufigen Technologie handelt.

Insgesamt wird festgehalten, dass beim LANUV die gleichen Sachverhalte von verschiedenen Mitarbeitenden unterschiedlich ausgelegt werden und die aktuell hohen Verrentungen und Neueinstiege beim LANUV immer weiter zu veränderten Sichtweisen und Vollzugsunterschieden führen dürften.

TOP 3: Infosystem Kläranlagen

Aus Zeitgründen entfällt dieser Tagesordnungspunkt.

TOP 4: Abwasserabgabe Schmutzwasser

Herr Fleuster (Ruhrverband) berichtet von einem Fall des Ruhrverbands, bei dem zunächst fristwährend Klage erhoben wurde, die anschließend aufgrund geringer Erfolgsaussichten zurückgenommen wurde. Das Gesetz sieht zwei Messverfahren vor, welche im vorliegenden Fall zwei unterschiedliche Ergebnisse ergeben hatte. Das LANUV wählte das für den Verband ungünstigere Ergebnis mit der Begründung, dass das Verfahren geeigneter sei.

Herr Czwalinna (BRW) legt einen Fall der kontaminierten Probenahme dar. Während der Probenahme herrschte ein Unwetter, in dessen Folge Blätter in die Probe gefallen waren. Der betreffende Verbandsmitarbeiter wies den Probenehmer des LANUV darauf hin, der jedoch die Probe nicht wiederholte. Wie zu befürchten war, zeigte die staatliche Probe einen sehr hohen CSB-Wert, während die eigene Probe einen viel niedrigeren Wert aufwies. Der BRW ist im Austausch mit dem LANUV und beabsichtigt eine Klage, falls keine Einigung gefunden werden kann. Es existieren Fotos von der Probenahme, die als Beweis dienen können. Das BRW-Personal wurde noch einmal für solche Fälle sensibilisiert. Herr Richterich (WVER) empfiehlt einen Rückgriff auf die Rückstellprobe beim LANUV, wobei die Möglichkeit besteht, dass diese wegen einer frühzeitigen Vermischung ebenfalls kontaminiert ist.

TOP 5: Abwasserabgabe Niederschlagswasser

Herr Richterich (WVER) weist auf Fälle der 6er-Erklärung (Erklärung der Überwachungswerte) hin, deren Nichteinhaltung nicht mehr nur die Schmutzwasserabgabe betrifft, sondern auch die Niederschlagswasserabgabe. Im Falle eines nicht vorhandenen Bescheidwertes gilt der nach § 6 erklärte Wert gemäß AbwAG NRW immer als (verschärfte) Mindestanforderung. Eine Überschreitung der Mindestanforderungen führt dazu, dass die Kläranlage nicht mehr dem Stand der Technik einhält, was wiederum gem. § 8 Abs. 1 AbwAG NRW auch Voraussetzung für die Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe (im Mischsystem) ist. In der Vergangenheit wurde dieser Umstand oft nicht erkannt. In den Festsetzungsbescheiden aus der jüngeren Zeit aber sehr wohl. Herr Thill (ErftV) führt dies auf die fortschreitende Digitalisierung zurück, da die Datenbanken des LANUV einen automatisierten Abgleich vornehmen, in dessen Folge auch bei der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser die Überschreitung der Kläranlage angezeigt werden.

Im Vorfeld wurde von Herrn Kordus (EmscherG/LippeV) ein Urteil des VG Gelsenkirchen verschickt (nachrichtlich: es ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt). Das VG hat die Befreiung von der



Niederschlagswasserabgabe verneint mit dem Hinweis, dass die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht, d.h. bis zum 30.06.2017, vorgelegt worden wären. Nach Ansicht des VG hätte der Verband von sich aus, d. h. ohne, dass dies vom LANUV gefordert worden wäre, nachweisen müssen, dass die Kläranlage im VJ 2016 in Hinsicht auf Anlage und Betrieb den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 AbwAG NRW entsprach. Außerdem hätte der Verband die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 AbwAG NRW erforderliche Selbstüberwachung nachweisen müssen.

Die Erklärungs- und Antragsformulare des LANUV fordern keine entsprechenden Nachweise bzgl. der Kläranlage und der Selbstüberwachung. Auf telefonische Anfrage hat Frau Rombach (LANUV) erklärt, dass sie keinen Bedarf zur Änderung der bisherigen Praxis sieht. Antrag auf Zulassung der Berufung ist gestellt.

Unverständlich ist, weshalb dasselbe Gericht (VG Gelsenkirchen, 15. Kammer) nur einen Monat zuvor einen Rechtsstreit des Ruhrverbands zur Netzfrage mit einer anderen Begründung abgelehnt hat und sich nicht auf die zuvor genannte Argumentation zurückgezogen hat.

Für künftige Rechtsstreitigkeiten wird interessant werden, ob sich das LANUV auf die zuvor genannte Argumentation beruft und wie andere Gerichte damit umgehen.

Frau Burkhardt (EmscherG/LippeV) berichtet, dass sie aufgrund negativer Erfahrungen noch einmal alle Kommunen darauf hingewiesen hat, dass nach § 6 SÜwVO Abw die Möglichkeit besteht, bei der zuständigen Wasserbehörde den Umfang der Selbstüberwachung verringern zu lassen. Herr Thill (ErftV) ergänzt, dass nach seiner Ansicht kein Netz zu 100% befahrbar sei. Zu einem aktuellen Fall führt er aus, dass zwingend darauf zu achten ist, dass in jedem Jahr mindestens 5 % der Kanalnetzlänge, bezogen auf das gesamte Kanalnetz, Misch- und Trennkanalisation, der Gemeinde zu untersuchen ist. Eine untersuchte Länge von über 4,9 % war hingegen nicht ausreichend, so dass die beantragte Reduzierung der Niederschlagswasserabgabe nicht gewährt wurde. Auch ist eine Verteilung über mehrere Jahre, z. B. im 1. Jahr 8 % und im 2. Jahr 2 %, nicht möglich, obwohl im Zeitraum von zwei Jahren 10 % erreicht werden. In jedem Fall ist, sofern eine Abweichung von der Vorgabe der 5 % Vorgabe notwendig ist, eine Regelung nach § 6 SÜwVO Abw mit der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich zu vereinbaren. Die Schriftform stellt sicher, dass auch noch in Jahren, z. B. wenn die zuständigen Mitarbeitenden gewechselt sind, die Regelung weiterhin Bestand hat.

Frau Neuhaus (LINEG) weist auf ein ATV-Arbeitsblatt hin, das besagt, wie eine Kamerabefahrung aussehe, nicht jedoch, ob eine solche erforderlich sei. Sie habe aktuell den Fall, dass eine Spiegelung vorgenommen worden sei und die Frage im Raum stehe, ob eine solche genüge.

Frau Neuhaus (LINEG) fragt, ob andere Verbände Probleme mit den verschiedenen Netzbegriffen aufgrund der Erweiterung um den Immissionsnachweis habe: Gemeinenetz, Abgabernetz, geschlossenes Siedlungsgebiet. Bisher können die anderen Verbände dazu jedoch nichts berichten.

TOP 6: Verschiedenes

Frau Neuhaus (LINEG) berichtet über den Entwurf des Runderlasses „Anforderungen an die Niederschlagswasserbewirtschaftung und -behandlung im Misch- und Trennverfahren zur Einleitung in Oberflächengewässer“, zu dem die agw im Rahmen der Verbändeanhörung eine Stellungnahme abgibt (Fristende für deren Einreichung war Freitag, 14.03.2025). Einleitend weist Frau Neuhaus darauf hin, dass der geplante Runderlass den Mischerlass NRW „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung“ vom 03.01.1995 und den Trennerlass NRW „Anforderung an die Niederschlagswasserentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 zusammen führt und zugleich das DWA-A-102-2 einführt. Beide bisherigen Erlasse sind wesentlich für die Abgabefreiheit eines Netzes, weil sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik abbilden, deren Einhaltung Voraussetzung für die Abgabefreiheit sind.



Sie weist auf folgende geplante Punkte im Erlassentwurf hin, bei denen die agw eine Änderung empfiehlt:

- Im Entwurf fehlt der Satz „Es [das Kanalisationsnetz] endet bei der letzten Regenentlastung vor Übergabe des Abwassers an die zentrale Abwasserbehandlung“ aus dem alten Erlass „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren“ v. 03.01 1995.
- Nach dem Entwurf ist Niederschlagswasser unterschiedlicher Kategorien getrennt zu fassen, abzuleiten und zu behandeln. Ist dies nicht möglich, hat die Behandlung entsprechend der Kategorie des stärksten Belastungsgrades zu erfolgen. Diese Vorgehensweise stellt gegenüber dem DWA-A-102-2 eine Verschärfung dar.
- Der Entwurf fordert eine pauschale und flächendeckende Behandlung von gelösten Stoffen. Dies ist eine vom Erlass nicht näher begründete Verschärfung gegenüber dem DWA-A 102-2 und dem Trennerlass hinsichtlich der gelösten Stoffe, die insbesondere keinen Bestandsschutz und keine Überprüfung der Erforderlichkeit vorsieht. Dies würde sehr hohe Investitionskosten nach sich ziehen.
- Der Entwurf sieht zu seiner Anwendung keine Übergangsfristen oder Anpassungsklauseln vor.
- Bei den Anforderungen an die konstruktive Ausbildung von Bauwerken im Mischverfahren und im Trennverfahren wird mehrfach nachteilig vom DWA-A-102-2 abgewichen.
- Bei den Nachweisführungen für die Wirkungsgrade von verschiedenen Bauwerkstypen ist der Erlass nicht eindeutig.
- Auch bei der Verwendung der Begriffe zu unterschiedlichen Wirkungsgraden erscheint der Erlassentwurf fehlerhaft.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht klar, wann der Erlassentwurf in welcher Form zur Anwendung kommen wird. Angesichts der großen Bedeutung für die Abwasserabgabe der Verbände soll beim kommenden Treffen erneut und ausführlicher auf den Erlass eingegangen werden.

Herr Richterich (WVER) berichtet von einem Gebührenbescheid für eine Einleiterlaubnis, dessen Höhe an der höchst zulässigen Einleitmenge hängt. Um Messungenauigkeiten zu vermeiden, wird die höchst zulässige Einleitmenge mit einem Wert von 1,1 multipliziert, was sich auch auf die Gebühr auswirkt. Auch wenn dies als nicht richtig empfunden wird, sehen die Anwesenden keine Möglichkeit hiergegen vorzugehen.

Herr Gorres (AggerV) berichtet, dass beim Aggerverband zum Neubau/Umbau von Abwasser(behandlungs)anlagen stets die Betriebsgenehmigung und auch die Einleiterlaubnis abgewartet werden, weil andernfalls die Einleiterlaubnis andere Nebenbestimmungen enthalten könnte, die eine Umplanung erfordern könnten. Die anderen Verbände machen dies nicht, da sie sonst wegen lange auf sich wartender Einleiterlaubnisse kein Bauwerk neu- oder umbauen könnten. Es gibt für die Genehmigung (gebundene Entscheidung, wenn alle Voraussetzungen vorliegen) und die Erlaubnis (Ermessensentscheidung im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens) keine Bindungswirkung derart, dass die Genehmigung die Erlaubnis vorgeben würde. Theoretisch ist die Blickrichtung der Behörde auch eine unterschiedliche. Allerdings darf die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 WHG nur erteilt werden, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen. Es ist also eigentlich nicht zu erwarten, dass die Behörde unterschiedliche Entscheidungen trifft. Schwieriger könnte der Fall sein, wenn es sich nicht um eine Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 LWG NRW, sondern um eine Abwasseranlage nach § 57 Abs. 1 LWG NRW handelt, da diese keiner Genehmigung, sondern nur einer Anzeige bedarf.



TOP 7: Ort und Termin des nächsten Treffens

Als Termin für das nächste Treffen wird Donnerstag, 30.10.2025 vereinbart. Der Wupperverband beabsichtigt, hierzu einzuladen.

FdP

Vera Götzkes (WVER)

Anlagen

1. Anwesenheitsliste
2. Urteil des VG Gelsenkirchen vom 22.11.2024 zur Nachweisführung bei Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe
3. Urteil des VG Gelsenkirchen vom 21.03.2018 zur Teilstromverrechnung und entsprechende Ablehnung der Berufung durch Beschluss des OVG vom 11.02.2021